

14. Können religiöse Versammlungsräume in Dorfgebieten (Steiermark) errichtet werden?

Steiermark:

Der Begriff des Dorfgebietes ist nur in der steirischen, nicht jedoch in der Tiroler Raumordnung zu finden.

In Dorfgebieten ist die Errichtung von religiösen Versammlungsräumen als Teil der erwähnten religiösen Bedürfnisse möglich, „wenn auch zum Teil mit Auswirkungen auf deren äußere Gestaltung wegen der erhöhten Sensibilität dieser Zonen hinsichtlich des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.“¹

Die Nutzung sollte den BewohnerInnen von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen (also keine dem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen für die BewohnerInnen bewirken).

Btoreffende Gesetzesstellen:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

§ 30

Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

(...)

7. Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

¹ Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 142 (2003)